

den letzten beiden Jahren zum Tod von fünfzehn humanitären Helfern führten, und fordert, dass alle Anschuldigungen im Zusammenhang mit solchen Zwischenfällen auf geeignete Weise untersucht werden;

14. *erinnert* an die Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>208</sup> durch die Regierung Sudans, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, keine Antipersonenminen einzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Region nicht mit Minen zu beliefern, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, angemessene Unterstützung für die Antiminenprogramme in Sudan zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung Sudans Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/215

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.65 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Katar, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 56/215. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/24 vom 14. November 2000 und alle früher verabschiedeten Resolutionen sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen, sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden Völker und der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land, entsprechend dem am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichneten Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>209</sup>, die den wichtigsten Mechanismus für die Her-

beiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina bilden,

*in Anbetracht* der seit 1995 erzielten maßgeblichen Fortschritte bei der Durchführung der Bestimmungen des Friedensübereinkommens, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in ganz Bosnien und Herzegowina und bei der Konsolidierung Bosniens und Herzegowinas als moderner demokratischer Staat und moderne Bürgergesellschaft, der die Herrschaft des Rechts uneingeschränkt achtet und der Förderung des Wirtschaftswachstums und des Wohlergehens aller seiner Bürger verpflichtet ist,

*mit Genugtuung* über die Selbstverpflichtung der Regierung, den Gesamtprozess des Wiederaufbaus und der Demokratisierung Bosniens und Herzegowinas zu beschleunigen, und Kenntnis nehmend von dem schrittweisen Fortgang des Aufbaus effizienter gemeinsamer Organe Bosniens und Herzegowinas,

*feststellend*, dass Korruption und mangelnde Transparenz die wirtschaftliche Entwicklung Bosniens und Herzegowinas ernsthaft beeinträchtigen, erneut betonend, dass jegliche Korruption bekämpft werden muss, den wichtigen Beitrag begrüßend, den das Büro zur Unterstützung in Zoll- und Steuerfragen in dieser Hinsicht geleistet hat, und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für die Bemühungen des Ministerrats Bosniens und Herzegowinas, lokaler Organe und anderer, die diesbezüglich Hilfe gewähren;

*mit Genugtuung* über die insgesamt bei der Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen in alle Landesteile erzielten Fortschritte, und den wichtigsten Grundsatz bekräftigend, dass alle, die zum Weggang gezwungen worden waren, das Gefühl haben sollen, frei und sicher an ihre Heimstätten zurückkehren zu können,

*in Anbetracht* dessen, wie wichtig es für die Zukunft Bosniens und Herzegowinas ist, dass die Ankläger ihre Untersuchung der Kriegsverbrechen und des Verbleibs der nach dem Krieg in Bosnien und Herzegowina noch immer Vermissten erfolgreich abschließen, und wie wichtig auch die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ist, insbesondere im Hinblick auf die Überstellung aller Kriegsverbrecher, gegen die bereits Anklage erhoben wurde, an den Gerichtshof,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, in Bekräftigung der grundlegenden Bedeutung, die der Stärkung sämtlicher Aspekte der Herrschaft des Rechts zukommt, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Entscheidung des Verfassungsgerichts Bosniens und Herzegowinas über die Gleichheit der drei konstituierenden Völker im gesamten Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas und von den Fortschritten, die die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina dabei erzielt hat, für eine voll und ganz repräsentative Polizei zu sorgen, die frei von

<sup>208</sup> Siehe CD/1478.

<sup>209</sup> A/50/790-S/1995/999.

Korruption und der unparteiischen Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts verpflichtet ist,

*bekräftigend*, wie wichtig seine erfolgreiche Integration in Europa für die Zukunft von Bosnien und Herzegowina ist, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Erfüllung der Zutrittsbedingungen zum Europarat, insbesondere der Verabschiedung des Wahlgesetzes, mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen für die Teilhabe am Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen der Europäischen Union, und betonend, dass der Stabilitätspakt für Südosteuropa einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit leistet,

*mit Genugtuung* über die maßgebliche Verbesserung bei der allgemeinen Zusammenarbeit zwischen den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und der Region insgesamt, sowie mit Genugtuung über die am 27. Juni 2001 in Brüssel unterzeichnete Vereinbarung über die Liberalisierung des innerregionalen Handels, die in Wien erzielte Übereinkunft über die Staatennachfolge des ehemaligen Jugoslawien und ihre Umsetzung, und unterstreichend, wie wichtig die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien und Herzegowina ist,

*bekräftigend*, dass Korruption, Schmuggel, Menschenhandel, organisierte Kriminalität und Extremismus sowie andere illegale Aktivitäten bekämpft werden müssen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Einrichtung des staatlichen Grenzschutzdienstes, deren Abschluss für 2002 erwartet wird,

*aner kennend*, wie wichtig die Minenräumung und die Hilfe für Minenopfer für die Sicherheit der Bürger Bosnien und Herzegowinas und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ist,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse, die bei der Verringerung des Wehrmaterials im Einklang mit dem Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle erzielt wurden, und zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend, mit Genugtuung über den Abschluss der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Rahmen des Artikels V des Anhangs 1-B des Friedensübereinkommens geführten Verhandlungen, und hervorhebend, wie wichtig die von der Gemeinsamen Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas herausgegebene Erklärung ist, wonach der Prozess der formellen Aufnahme Bosnien und Herzegowinas in die Partnerschaft für den Frieden eingeleitet werden soll,

1. *stellt fest*, dass letztlich das Volk und der Ministerrat Bosnien und Herzegowinas für die Zukunft des Landes verantwortlich sind, und fordert sie nachdrücklich auf, die Wirtschaftsreform, die Rückkehr der Flüchtlinge, den Aufbau gemeinsamer staatlicher Organe und die volle Achtung der Herrschaft des Rechts rasch und zielstrebig voranzutreiben;

2. *fordert* die volle und baldige Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>209</sup>, was für die

Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und für die Wiedereingliederung Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen unverzichtbar ist;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung bei der Durchführung des Friedensübereinkommens erzielt hat, sowie ihre Selbstverpflichtung zu seiner vollinhaltlichen, umfassenden und konsequenten Durchführung;

4. *begrüßt außerdem* das rasche Handeln der staatlichen Organe und der Institutionen der Gebietseinheiten bei der Verabschiedung des umfassenden Aktionsplans, der terroristische Tätigkeiten verhüten, die Sicherheit erhöhen und die Menschen und das Sachvermögen in Bosnien und Herzegowina schützen soll, begrüßt ferner die aktive Rolle Bosnien und Herzegowinas bei den globalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus, und fordert Bosnien und Herzegowina in diesem Zusammenhang auf, bei der Einrichtung des staatlichen Grenzschutzdienstes mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass er Ende 2002 voll im Einsatz ist, im Einklang mit dem Zeitplan der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina;

5. *unterstützt voll und ganz* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina im Einklang mit den Friedensübereinkommen und späteren Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens unternimmt, stellt fest, dass der Hohe Beauftragte nach wie vor die volle Autorität seines Amtes einsetzen muss, um gegen diejenigen vorzugehen, die Obstruktion betreiben, und bekräftigt gleichzeitig das Konzept der "Partnerschaft" zwischen den neu gewählten Behörden Bosnien und Herzegowinas und der internationalen Gemeinschaft;

6. *legt* der politischen Führung Bosnien und Herzegowinas *nahe*, mit den Staaten Südosteuropas zusammenzuarbeiten, um die Stabilität und das Vertrauen in der Region zu fördern und zu stärken;

7. *fordert* die Parlamente der Gebietseinheiten und die Kantonsversammlungen *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen der Entscheidung des Verfassungsgerichts Bosnien und Herzegowinas über die Gleichheit aller drei konstituierenden Völker im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas umzusetzen, und fordert außerdem das Verfassungsgericht nachdrücklich auf, weitere Entscheidungen über den Status der anderen Völker zu treffen, die nicht zu den drei konstituierenden Völkern gehören;

8. *verlangt*, dass alle Parteien des Friedensübereinkommens ihren Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nachkommen, und legt den Behörden Bosnien und Herzegowinas *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft eigene Kapazitäten im Gerichtsbereich aufzubauen, um Fälle von Kriegsverbrechen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Verfügungen und Anfragen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien voll mit diesem zusammenzuarbeiten, vor allem im Hinblick auf die Überstellung von Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, und dem Gerichtshof angemessene finanzielle Unterstützung zu gewähren;

10. *bekräftigt*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen im Einklang mit Anhang 7 des Friedensübereinkommens das Recht haben, freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, ermutigt zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen, wobei sie den wirksamen Einsatz der Kommission für Grundeigentumsansprüche von Vertriebenen und Flüchtlingen unterstützt, und fordert alle Seiten auf, die am 27. Oktober 1999 erlassenen Eigentums Gesetze auszuführen, insbesondere durch die Zwangsräumung rechtswidrig besetzter Häuser zurückkehrender Flüchtlinge, und die Achtung des individuellen Rechts auf Rückkehr sowie die Schaffung eines Rechtsstaats sicherzustellen;

11. *legt* allen beteiligten Parteien *nahe*, durch den Suchmechanismus des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Informationen über alle Personen bereitzustellen, deren Verbleib ungeklärt ist, und mit dem Komitee bei seinen Bemühungen um die Feststellung der Identität, des Verbleibs und des Schicksals dieser Personen voll zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nicht-staatlichen Organisationen in Bosnien und Herzegowina, namentlich über den Rat der Geber und den Slowenischen Internationalen Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer, unternehmen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Tätigkeiten im Rahmen des Antiminenprogramms in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

13. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina und missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken;

14. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Restaurierung und der Wiederaufbau des historischen und kulturellen Erbes Bosnien und Herzegowinas in seiner ursprünglichen Form ist;

15. *unterstreicht ferner*, dass die Durchführung wirtschaftlicher Reformen ein umfassenderes Konzept erfordert, und hebt hervor, dass eine sich selbst tragende, marktorientierte, in einem einzigen Wirtschaftsraum operierende Wirtschaft, eine zü-

gige und transparente Privatisierung, ein verbessertes Bankwesen und verbesserte Kapitalmärkte, reformierte Finanzsysteme, die Bereitstellung eines angemessenen sozialen Schutzes und die Verabschiedung eines Gesetzes über die wirtschaftlichen Regeln entsprechende Reform der Altersversorgung durch beide Gebietseinheiten eine entscheidende Voraussetzung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Bosnien und Herzegowina sind;

16. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe unternehmen, um den anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Einfluss zu schwächen, den die verbliebenen parallelen Strukturen ausüben, die die Umsetzung des Friedens behindern;

17. *stellt fest*, dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas die gemeinsame Verteidigungspolitik Bosnien und Herzegowinas festgelegt haben, wobei sie betonten, wie wichtig es für die nationale Entwicklung Bosnien und Herzegowinas ist, anhand einvernehmlicher Grundsätze eine gemeinsame militärische Führung einzurichten und danach zu streben, ausgehend von Zukunftsprognosen und den legitimen Sicherheitsbedürfnissen Bosnien und Herzegowinas eine militärische Struktur von angemessener Größe zu schaffen, die zur regionalen Sicherheit beitragen wird, und ermutigt sie, ihre Schlussfolgerungen zügig, uneingeschränkt und in voller Übereinstimmung mit dem Friedensübereinkommen umzusetzen;

18. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, ist sich der wichtigen Rolle bewusst, die ihr nach wie vor zufällt, begrüßt ihre Bereitschaft, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines sich selbst tragenden Friedens fortzusetzen und zu straffen, und erinnert daran, dass die Verantwortung für die Festigung des Friedens und der Sicherheit bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt;

19. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/216

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 123 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.66 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, und der von Aserbaidschan vorgelegten Änderung des Dokuments A/56/L.67.

\* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Ir-